

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

157. Curriculum für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Definition des Faches und Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung, Dauer und Stundenumfang des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Bewertung der Lehrveranstaltungen nach ECTS
- § 6 Prüfungsfächer (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freie Wahlfächer)
- § 7 Akademischer Grad

Teil II: Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“

- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer

Teil III: Rechtsgrundlagen und Inkrafttreten

- § 12 Rechtsgrundlagen
- § 13 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Das Curriculum regelt auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

§ 1 Definition des Faches und Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Universität Salzburg versteht sich als ein auf die künftige berufliche Laufbahn eines/r AlthistorikerIn bezogenes Studium und orientiert sich an wissenschaftlicher sowie projekt- und praxisbezogener Ausbildung und Arbeit.
- (2) Die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde umfasst die Griechische Geschichte unter Einschluss der ägäischen Vor- und Frühgeschichte (Mykenologie), die Römische Geschichte und die Geschichte der Länder, Völker und Kulturen Mittel- und

Westeuropas, des Vorderen Orients und Ägyptens im Rahmen der Gesamtgeschichte des Altertums, sowie die Altertumskunde der damit umschriebenen Völker und Kulturen. Damit werden geistes- und geschichtswissenschaftliche Bildung und Kenntnisse vermittelt, die für Berufe im Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften eine wichtige Vorbildung darstellen. Die Kombination mit Zusatzqualifikationen wie Fremdsprachenkenntnissen, wirtschafts- und betriebswissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten auf dem Gebiet der (neuen elektronischen) Medien, in den Bereichen Museumsdidaktik oder Kulturmanagement erhöht die Chancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt.

- (3) Im Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen:
1. Vertieftes Althistorisches Überblicks- und Allgemeinwissen, sowie spezielle Kenntnisse in Teilbereichen der Alten Geschichte, Altertumskunde und Mykenologie. Die Studierenden sollen im Laufe ihres Masterstudiums die Fähigkeit erwerben, ihre Kenntnisse in ein bereits erworbenes Wissensspektrum einbauen zu können. Aufbauend auf ein im Bachelorstudium erworbenes Überblickswissen sollen Spezialkenntnisse die kritische Analyse althistorischer und altertumskundlicher Entwicklungen ermöglichen. Neben der Fähigkeit zur Synthese der Fülle an althistorischen Informationen sollen die Absolventinnen und Absolventen auch über die Fähigkeit verfügen, das Bild einer eindimensionalen zielgerichteten althistorischen Entwicklung zu relativieren.
 2. Kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und der altertumswissenschaftlichen Forschung im Allgemeinen.
 3. Quellenkritische Interpretation und Analyse von antiken Schrift-, Bild- und sonstigen materiellen Zeugnissen.
Das Ziel ist die Erstellung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten und der Erwerb der dazu nötigen Kenntnisse. Die Vermittlung von allgemein wissenschaftstheoretischen Ansätzen, vor allem aber von theoretischen Grundlagen der antiken Geschichtsforschung und der Altertumskunde soll der kritischen Analyse des primären Materials selbst, aber auch der kritischen Einschätzung historiographischer Texte und Geschichtsdarstellungen dienen. Schließlich soll auch die Notwendigkeit der Adaption methodischer und theoretischer Grundlagen verwandter Nachbardisziplinen im Masterstudium vermittelt werden.
 4. Selbständiges Erarbeiten komplexer Fragestellungen und Themenbereiche.
 5. Fähigkeiten der Organisation längerfristiger Projekte (Projektarbeit) sowie die Fähigkeiten, komplexe Probleme in arbeitsteiliger Forschungsorganisation zu lösen (Teamarbeit).
 6. Fähigkeit der zielgruppenorientierten Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse.
 7. Verbindung aktueller gesellschaftsrelevanter Probleme mit ihrer historischen Dimension.
- (4) Das Masterstudium bietet im Allgemeinen und in speziellen Lehrveranstaltungen Vorbildung in folgenden Berufen:
1. Altertumswissenschaften (Universitäten, Forschungsinstitute, andere wissenschaftliche Einrichtungen)
 2. Museen, Bibliotheken
 3. Denkmalpflege
 4. Didaktik im Bereich der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen)
 5. Ausstellungswesen
 6. Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 7. Tätigkeit im Bereich der Verwaltung auf mehreren Ebenen
 8. Berufe im Bereich Freizeitindustrie bzw. der Tourismusbranche
 9. Kulturmanagement

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ ist die erfolgreiche Absolvierung eines fachlich in Frage kommenden Grundstudiums.

§ 3 Gliederung, Dauer und Studiumumfang des Studiums

Das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ dauert 4 Semester und umfasst exklusive der freien Wahlfächer und Wahlpflichtfächer 32 Semesterstunden (abgekürzt SSt.).

Das Studium umfasst im Kern 66 ECTS, für die Wahlpflicht- und Freien Wahlfächer 22 ECTS, für die Masterarbeit 20 ECTS, für die Masterprüfung 12 ECTS; insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Das Curriculum für das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ sieht folgende Arten von Lehrveranstaltungen vor:

- (1) Spezialvorlesungen (VO) vertiefen den Wissensstand und haben enger gefasste Teilgebiete des Faches zum Inhalt.
- (2) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende, aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu einem speziellen Thema des Faches in mündlicher und schriftlicher Form erarbeiten und zur Diskussion stellen. SE haben prüfungsimmanenten Charakter.
- (3) Pflichtexkursionen (EX) dienen der Vermittlung der Kenntnis von Denkmälern und Lehrinhalten an Originalschauplätzen sowie in Museen, wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen durch Autopsie und dienen insbesondere dem Studium historisch-topographischer Bedingungen, architektonischer Monumente und der Erstellung eines altertumswissenschaftlichen Befundes. Anhand der direkten Auseinandersetzung mit der Antike soll dem Studierenden ein konkretes und authentisches Bild der Fachgegenstände vermittelt werden. Die jeweils vorgesehene Begleitveranstaltung ist zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen. Auch EX sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (4) Übungen (UE) helfen der/dem Studierenden, aktuelle Probleme der Forschung sowie praktische Anwendungsbedingungen des Faches an konkreten Beispielen zu erfassen. UE sind ebenfalls prüfungsimmanente LV, mit der Betonung auf Gruppen- bzw. Teamarbeit.
- (5) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen zur Diskussion von Teilbereichen der Kerngebiete der Alten Geschichte, insbesondere der dazu vorliegenden Fachliteratur. Der Schwerpunkt dieser Lehrveranstaltung liegt in einer kritischen, begleitenden Analyse und Korrektur der vorzustellenden Masterarbeiten. KO haben ebenfalls prüfungsimmanenten Charakter.

Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen: Wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten sind für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen Anmeldungen vorgesehen.

Beschränkungen der Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Die Höchstzahl der Teilnehmer wird in folgender Weise festgesetzt:

SE: 20

EX: 30

EDV-gestützte Übungen: 20

UE: 20

KO: 10

Die Vergabe der Plätze wird nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und dem Studienfortschritt vorgenommen.

§ 5 Bewertung der Lehrveranstaltungen nach ECTS

Die ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungstypen werden wie folgt festgelegt:

VO: 1,5 ECTS-Punkte pro SSt.

EX: 2 ECTS-Punkte pro SSt.

UE: 2 ECTS-Punkte pro SSt.

SE: 3 ECTS-Punkte pro SSt.

KO: 3 ECTS-Punkte pro SSt.

§ 6 Prüfungsfächer (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freie Wahlfächer)

- (1) Pflichtfächer: Lehrveranstaltungen der 4 Module des Kernfaches (32 SSt. / 66 ECTS).
- (2) Wahlpflichtfächer im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten (s. § 8) umfassen bestimmte Teile der Pflichtfächer und dienen der Vertiefung individueller Interessen. Berufs- und praxisorientierte Lehrveranstaltungen sollen bevorzugt besucht werden.
- (3) Freie Wahlfächer: im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten. Auf Empfehlungen im Bereich der Wahlfächer wird in § 11 hingewiesen.

§ 7 Akademischer Grad

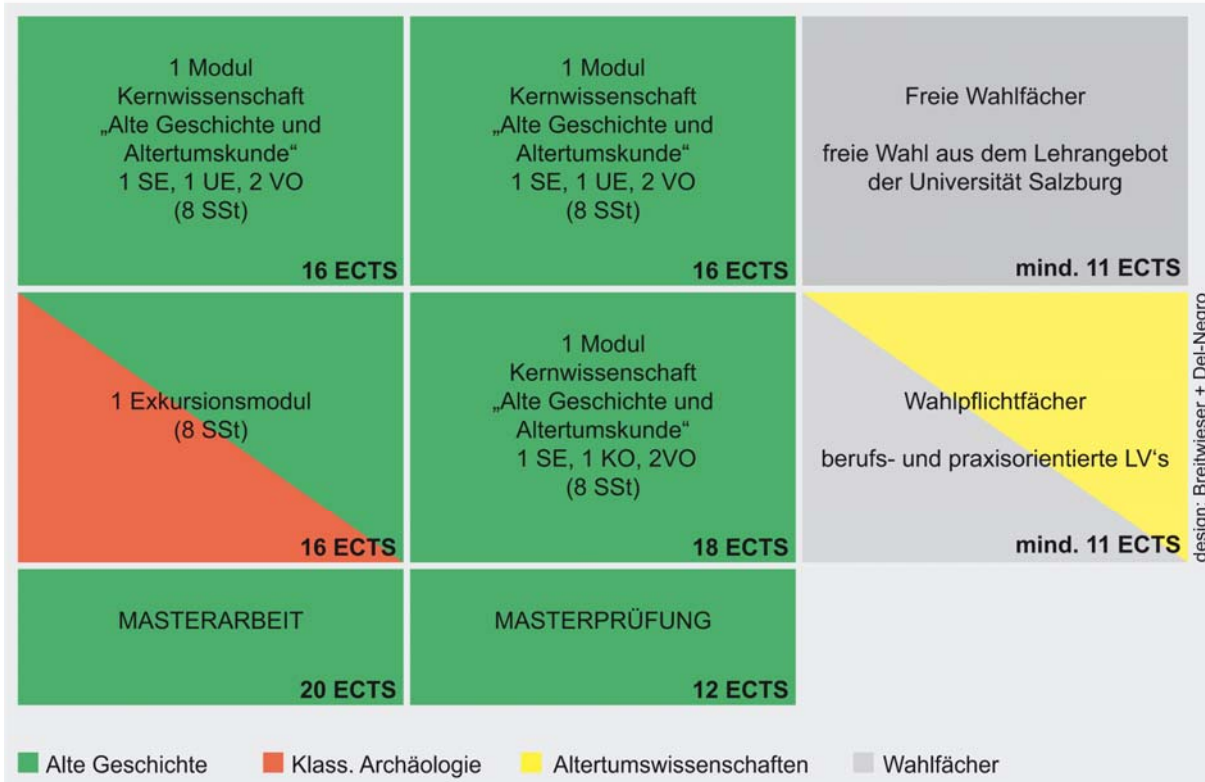
Die Bezeichnung des akademischen Grades für das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde lautet: „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ (UG 2002, BGBl. 1 Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2005).

Teil II: Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Curriculum gliedert sich nach dem folgenden Schema:

Schema - Masterstudium - Alte Geschichte und Altertumskunde



(2) Studierende beginnen das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ mit den beiden Vertiefungsmodulen (1) und (2) „Kernwissenschaft Alte Geschichte und Altertumskunde“, die im ersten Studienjahr abgeschlossen werden sollten. Das Exkursionsmodul (3) und das dritte Modul „Kernwissenschaft Alte Geschichte und Altertumskunde“ (4) sind im 2. Studienjahr zu absolvieren. Das Master-Kolloquium (KO) kann erst während des 3. oder 4. Studiensemesters abgelegt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die oder der Studierende hat im Laufe des Masterstudiums eine schriftliche Masterarbeit abzufassen. Diese Masterarbeit (20 ECTS) dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Studierenden wird empfohlen, noch während des 1. Studienjahres mit der Masterarbeit zu beginnen.
- (2) Die oder der Studierende schlägt das Thema der Masterarbeit aus einem Teilgebiet des Kernfaches oder den dem Kernfach zugeordneten Wahlpflichtfächer vor, oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin/des Betreuers.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von 4 Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die gewünschten Betreuerin oder den gewünschten Betreuer der Dekanin / dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Masterprüfung

- (1) Das Masterstudium endet mit der Masterprüfung (12 ECTS). Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der Masterprüfung erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sowie der positiven Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung erfolgt in Form einer zweiteiligen kommissionellen Prüfung: Der erste Teil besteht aus einer Prüfung über jenen Bereich der Alten Geschichte und Altertumskunde, aus dem das Thema der Masterarbeit stammt. Der zweite Teil besteht aus einer Prüfung über ein weiteres frei zu wählendes Gebiet der Alten Geschichte und Altertumskunde. Es dürfen keine Prüfungsfächer gewählt werden, über die bereits Prüfungen abgelegt wurden.

§ 11 Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer

Die Curricularkommission „Alte Geschichte und Altertumskunde“ empfiehlt eine Auswahl aus den von den Studienrichtungen der Universität Salzburg angebotenen Modulen und Lehrveranstaltungen. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde darstellen und insbesondere den Studierenden eine flexible Anpassung an die Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt geben. Durch entsprechende Gewichtung der Module können Studienergänzungen und Schwerpunkte im Masterzeugnis ausgewiesen werden.

Teil III. Rechtsgrundlagen und Inkrafttreten

§ 12 Rechtsgrundlagen

Das Curriculum für das Masterstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ wurde gemäß der im Qualifikationsprofil (s. § 1) genannten Bildungsziele und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 54 UG 2002) erstellt, von der Curricularkommission der Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg am 28. März 2007 beschlossen und vom Senat der Universität Salzburg genehmigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg